

Wasserversorgungsreglement

der

Infrastruktur Zürichsee AG

in Meilen und Uetikon am See

(WRI)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Grundlage des Rechtsverhältnisses	4
1.2	Wasserbezüger	4
1.3	Grundeigentümer	4
1.4	Eigentümer von Hausinstallationen	5
1.5	Liefer- und Nutzungsverhältnis	5
1.6	Spezielle Lieferverhältnisse, temporäre Anschlüsse	5
1.7	Tarifreglement	5
2	Leitungsnetz	5
2.1	Begriffe	5
2.2	Hauptleitungen	5
2.3	Versorgungsleitungen	6
2.4	Netzanschlusspunkt	6
2.5	Netzanschlussleitungen	6
2.6	Hausinstallationen	6
3	Anschluss an das Leitungsnetz	6
3.1	Gewährleistung des Netzanschlusses	6
3.2	Erstellung der Netzanschlussleitungen	6
3.3	Anzahl Netzanschlüsse	7
3.4	Eigentum und Unterhalt	7
3.5	Erneuerung der Netzanschlussleitungen	7
3.6	Rückbau der Netzanschlussleitungen	8
4	Schutz von Personen und Anlagen	8
4.1	Informations- und Meldepflicht	8
5	Anschlussbedingungen	8
5.1	Anmeldung	8
5.2	Zulassung, Verweigerung	8
5.3	Spezielle Wasseranschlüsse	8
6	Netzkostenbeiträge und Anschlusskosten	8
6.1	Netzkostenbeiträge	8
6.2	Kosten der Netzanschlussleitung	9
6.3	Kosten der Hausinstallation	9
7	Feuerlöscheinrichtungen	9
7.1	Hydranten	9
7.2	Private Feuerlöscheinrichtungen	10
7.3	Unzulässige Wasserentnahme	10
8	Hausinstallationen	10
8.1	Technisch Ausführung	10
8.2	Installationsberechtigte Personen und Unternehmen, Autorisierung durch die iNFRA	10
8.3	Melde- und Bewilligungspflicht bei Neubau oder Sanierung	11
8.4	Melde- und Bewilligungspflicht bei Erweiterungen und Umbau	11
8.5	Abnahme und Betriebsbewilligung	12
8.6	Unterhaltungspflicht	12
8.7	Rückwirkungen von Hausinstallationen	12
8.8	Periodische Kontrolle der Hausinstallationen	12
8.9	Zutritt zu den Anlagen der Hausinstallation	12
9	Anmeldung und Abmeldung von Wasserbezügern	12
9.1	Kündigung, Bezügerwechsel	12
9.2	Vorübergehend ungenutzte Anlageteile	13
9.3	Aufhebung der Netzanschlussleitung	13
10	Wasserlieferung	13
10.1	Gegenstand der Wasserlieferung	13
10.2	Qualität	13

10.3 Beschaffenheit	13
10.4 Regelmässigkeit	13
10.5 Einschränkungen.....	13
10.6 Vorsichtsmassnahmen.....	14
10.7 Schutzmassnahmen	14
10.8 Preisermässigung	14
10.9 Haftungsausschluss.....	14
11 Messeinrichtungen	14
11.1 Erstellen der Messeinrichtung	14
11.2 Standort der Messeinrichtung	15
11.3 Zutritt.....	15
11.4 Beschädigungen.....	15
11.5 Genauigkeit der Messapparate.....	15
12 Messung des Wasserverbrauchs	15
12.1 Messpflicht	15
12.2 Ermittlung des Verbrauchs	15
12.3 Messfehler	16
12.4 Verluste.....	16
13 Wassertarife	16
13.1 Festsetzung	16
13.2 Umgehung der Tarifbestimmungen.....	16
14 Rechnungsstellung und Zahlung.....	16
14.1 Rechnungsstellung für Benutzungsgebühren	16
14.2 Rechnungsstellung für Netzkostenbeiträge.....	16
14.3 Rechnungsstellung für Lieferungen und Dienstleistungen	17
14.1 Gesetzliche Steuern und Abgaben.....	17
14.2 Fälligkeit.....	17
14.3 Verfügung	17
14.4 Zahlung	17
14.5 Zahlungsverzug.....	17
14.6 Rechnungsfehler, Beanstandungen	17
14.7 Sicherstellung	17
15 Einstellung der Lieferung und reglementwidriger Wasserbezug	18
15.1 Voraussetzungen	18
15.2 Reglementwidriger Wasserbezug	18
15.3 Sofortige Massnahmen.....	18
15.4 Folgen	18
16 Haftung.....	19
16.1 Haftung der iNFRA	19
16.2 Haftung des Wasserbezügers	19
17 Schlussbestimmungen	19
17.1 Publikation des Wasserversorgungsreglements und der Tarifreglemente.....	19
17.2 Inkrafttreten	19

Die Infrastruktur Zürichsee AG, in der Folge „iNFRA“ genannt, liefert in den Gemeinden Meilen und Uetikon am See Trinkwasser und Löschwasser. Sie erstellt, betreibt und unterhält die dafür nötige Infrastruktur im Rahmen der Konzessionsverträge mit den Gemeinden Meilen und Uetikon am See vom 19. Juni 2019 und der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) vom 23. September 2018 zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der iNFRA.

Der Verwaltungsrat der iNFRA erlässt gestützt auf Ziffer 11 der IKV das nachfolgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage des Rechtsverhältnisses

- 1.1.1 Die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der iNFRA und Personen, welche Leistungen gemäss diesem Reglement in Anspruch nehmen, bilden folgende Dokumente:
- die Interkommunalen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon vom 23. September 2018 (IKV)
 - die Grundsätze über die Strom- und Wasserversorgung und der Gebühren im Anhang zur IKV
 - dieses Reglement
 - die Tarifreglemente der iNFRA
 - sämtliche Vorschriften und Richtlinien, die gestützt auf dieses Reglement und die Tarifreglemente erlassen wurden
 - allfällige spezielle Vereinbarungen
- 1.1.2 Spezielle Vereinbarungen können Abweichungen von diesem Reglement vorsehen.
- 1.1.3 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
- 1.1.4 Wasserbezüger, welche Dritten die Verwendung des von ihnen bezogenen Trinkwassers ermöglichen, informieren dieselben über die sie betreffenden Regelungen dieses Reglements.

1.2 Wasserbezüger

- 1.2.1 Als Wasserbezüger gelten
- a) die Grundeigentümer einer Liegenschaft, die mit Wasser versorgt wird oder für die Löschwasser bereitgestellt wird;
 - b) Inhaber von Baurechten (Bauberechtigte), die Eigentümer eines Gebäudes oder einer Einrichtung sind, das mit Wasser versorgt wird oder für die Löschwasser bereitgestellt wird;
 - c) Personen, die für vorübergehende Zwecke Wasser beziehen;
 - d) Mieter und Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten Räumlichkeiten über eine Wassermesseinrichtung der iNFRA separat gemessen wird.
- 1.2.2 Besondere Vereinbarungen sind vorbehalten.
- 1.2.3 Besteht für mehrere Wasserbezüger eine gemeinsame Messeinrichtung, so haften sie solidarisch für die Verpflichtungen aus diesem Reglement.

1.3 Grundeigentümer

- 1.3.1 Als Grundeigentümer gelten namentlich die Eigentümer, die Mit- oder Gesamteigentümer von Grundstücken unter Einschluss von Stockwerkeigentümern sowie Inhaber von Baurechten.

1.4 Eigentümer von Hausinstallationen

- 1.4.1 Als Eigentümer von Hausinstallationen gelten die Eigentümer des Gebäudes (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte).

1.5 Liefer- und Nutzungsverhältnis

- 1.5.1 Das Liefer- und Nutzungsverhältnis entsteht durch eine der folgenden Gegebenheiten
- a) Aufnahme des Objekts in die Gebäudeversicherung,
 - b) Anschluss des Grundstücks an das Leitungsnetz,
 - c) Bezug von Wasser.
- 1.5.2 Der Wasserbezüger anerkennt durch den Anschluss des Grundstücks an das Leitungsnetz und unabhängig davon durch den Bezug von Wasser dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Tarife.
- 1.5.3 Die Lieferung wird aufgenommen, sobald Installationsbewilligung und die Betriebsbewilligung für die Hausinstallationen erteilt sind und alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen des Grundeigentümers und des Wasserbezügers erfüllt sind, insbesondere, die vollständige Bezahlung der Anschlusskosten und der Netzkostenbeiträge.
- 1.5.4 Wird Wasser saisonweise oder nur zu bestimmten Zeiten bezogen, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des Grundpreises oder auf vorübergehenden Unterbruch des Lieferverhältnisses.
- 1.5.5 Das Nutzungsverhältnis bleibt auch bestehen, wenn die Lieferung eingestellt wird, solange das Objekt bei der Gebäudeversicherung versichert ist (Bereitstellung von Löschwasser).

1.6 Spezielle Lieferverhältnisse, temporäre Anschlüsse

- 1.6.1 Für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die iNFRA besondere Bedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen, die von diesem Reglement und von den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

1.7 Tarifreglement

- 1.7.1 Ergänzend gelten die Bestimmungen des vom Verwaltungsrat der iNFRA erlassenen Tarifreglements Wasserversorgung (bis zur Inkraftsetzung der Art. 6-9 des Anhangs zur IKV erlässt der Verwaltungsrat je ein separates Tarifreglement für das Gebiet der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See).

2 Leitungsnetz

2.1 Begriffe

- 2.1.1 Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Netzanschlussleitungen.

2.2 Hauptleitungen

- 2.2.1 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Netzanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der iNFRA nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) auf eigene Kosten erstellt und stehen in Eigentum der iNFRA.

2.3 Versorgungsleitungen

- 2.3.1 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Netzanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der iNFRA nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Versorgungsleitungen sind in der Regel Ringleitungen und sichern die Löschwasserversorgung mit Hydranten.
- 2.3.2 Versorgungsleitungen stehen im Eigentum der iNFRA.
- 2.3.3 Soweit Versorgungsleitungen im Rahmen eines Quartierplanverfahrens oder für nicht erschlossene Parzellen erstellt werden, sind alle mit der Erstellung entstehenden Kosten und Aufwendungen von den beteiligten Grundeigentümern zu tragen und die Versorgungsleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der iNFRA über.

2.4 Netzanschlusspunkt

- 2.4.1 Der Netzanschlusspunkt ist die Stelle, an welcher die Netzanschlussleitung an die Versorgungsleitung angeschlossen wird. Er liegt in der Regel auf öffentlichem Grund. In Ausnahmefällen kann der Netzanschlusspunkt auf einer Hauptleitung liegen.
- 2.4.2 Der Netzanschlusspunkt wird von der iNFRA bestimmt.

2.5 Netzanschlussleitungen

- 2.5.1 Die Netzanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem von der iNFRA bestimmten Netzanschlusspunkt an der Versorgungsleitung. Das Hauptabsperrventil bildet die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation.

2.6 Hausinstallationen

- 2.6.1 Alle nach dem Hauptabsperrventil bis zu den Entnahmestellen installierten Leitungen, Armaturen und Apparate sind Bestandteil der Hausinstallationen.

3 Anschluss an das Leitungsnetz

3.1 Gewährleistung des Netzanschlusses

- 3.1.1 Die iNFRA gewährleistet den Netzanschluss im Versorgungsgebiet gemäss dem "Generellen Wasserversorgungsprojekt" (GWP) der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See.
- 3.1.2 Für Grundstücke ausserhalb des jeweiligen Versorgungsgebiets gemäss GWP entscheidet die iNFRA über die Erstellung des Netzanschlusses.

3.2 Erstellung der Netzanschlussleitungen

- 3.2.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung erfolgt durch die iNFRA oder durch von ihr beauftragte Installationsfirmen.
- 3.2.2 In der Netzanschlussleitung ist unmittelbar nach dem Netzanschlusspunkt an das Leitungsnetz ein Netzanschlusschieber einzubauen.
- 3.2.3 Die iNFRA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Lage des Netzanschlusschiebers, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabsperrventils und der Messapparate.

- 3.2.4 Bei Bau, Montage und Unterhalt der Leitungen und Apparate nimmt die iNFRA nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht.
- 3.2.5 Führt die Netzanschlussleitung über Drittgrundstücke, so sind die notwendigen Durchleitungsrechte durch den Eigentümer des anzuschliessenden Grundstücks zu beschaffen, der iNFRA nachzuweisen und gegebenenfalls in das Grundbuch eintragen zu lassen.

3.3 Anzahl Netzanschlüsse

- 3.3.1 Die iNFRA bestimmt die Anzahl Netzanschlüsse. Sie nimmt nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer und Bauberechtigten Rücksicht.
- 3.3.2 Bei frei stehenden Gebäuden wird in der Regel pro Gebäude ein Netzanschluss erstellt. Bei Gebäuden, die über eine gemeinsame Tiefgarage oder wesentliche gemeinsame Anlagen und Einrichtungen, wie Haustechnikanlagen, verfügen, kann die iNFRA einen gemeinsamen Netzanschluss erstellen.
- 3.3.3 Bei Reihenhäusern wird der Regel pro Haus ein separater Netzanschluss erstellt.
- 3.3.4 Bei allen anderen zusammengebauten Gebäuden wird der Regel ein gemeinsamer Netzanschluss erstellt. Bei Gebäuden, die auf verschiedenen Grundstücken liegen und/oder über keine wesentlichen gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen, wie Haustechnikanlagen, verfügen, kann die iNFRA für jede Einheit einen separaten Netzanschluss erstellen.
- 3.3.5 Bei besonders langen Anschlussleitungen kann die iNFRA mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung versorgen.

3.4 Eigentum und Unterhalt

- 3.4.1 Derjenige Teil der Netzanschlussleitungen, welcher im öffentlichen Grund sowie in Strassen – ausgenommen Strassen auf dem erschlossenen Grundstück – liegt, steht im Eigentum der iNFRA und wird von ihr unterhalten und erneuert. (siehe Illustration im Anhang)
- 3.4.2 Derjenige Teil der Netzanschlussleitungen, welcher sich innerhalb des versorgten Grundstücks befindet, steht im Eigentum der Grundeigentümer und wird von diesen unterhalten und erneuert. (siehe Illustration im Anhang)
- 3.4.3 Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund (siehe Illustration im Anhang) richten sich das Eigentum und der Kostenverteiler nach dem Dienstbarkeitsvertrag. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.
- 3.4.4 Die Eigentümer der Netzanschlussleitung sind verpflichtet, Schäden an der Leitung der iNFRA unverzüglich zu melden.
- 3.4.5 Zu Kontrollzwecken hat die iNFRA jederzeit das Zutrittsrecht auf die betreffenden Grundstücke.

3.5 Erneuerung der Netzanschlussleitungen

- 3.5.1 Im Rahmen der Unterhaltungspflicht sind die Eigentümer der Netzanschlussleitungen verpflichtet, diese zu ersetzen oder zu sanieren, sobald:
 - a) nach Erreichen ihrer technischen Lebensdauer ein Rohrbruch auftritt oder
 - b) ungeachtet des Alters der Leitung drei Rohrbrüche innert drei Jahren aufgetreten.
- 3.5.2 Die Erneuerung muss nach den Vorgaben der iNFRA erfolgen und geht zu Lasten der Grundeigentümer.

- 3.5.3 Ersetzt die iNFRA ihre Versorgungsleitungen, so sind die Eigentümer der daran angeschlossenen Netzanschlussleitungen verpflichtet, diese zum gleichen Zeitpunkt zu ersetzen oder zu sanieren, falls die Anschlussleitung 75% der technischen Lebensdauer erreicht hat. Die Erneuerung muss nach den Vorgaben der iNFRA erfolgen und geht zu Lasten der Grundeigentümer.
- 3.5.4 Für die Ermittlung der technischen Lebensdauer sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

3.6 Rückbau der Netzanschlussleitungen

- 3.6.1 Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt. Der Trennstelle wird durch die iNFRA bestimmt.

4 Schutz von Personen und Anlagen

4.1 Informations- und Meldepflicht

- 4.1.1 Falls auf privatem oder öffentlichem Grund Arbeiten auszuführen sind, bei welchen Leitungen und Anlagen der iNFRA betroffen sein könnten, hat der Grundeigentümer bzw. der von ihm beauftragte verantwortliche Bauleiter sich vorgängig bei der iNFRA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen und Anlagen zu informieren.
- 4.1.2 Vor dem Zudecken von Leitungen und Anlagen hat er sich erneut mit der iNFRA in Verbindung zu setzen, damit freigelegte Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

5 Anschlussbedingungen

5.1 Anmeldung

- 5.1.1 Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Netzanschlussleitungen sind der iNFRA vor Baubeginn vom Grundeigentümer oder von dessen Vertreter einzureichen. Mit der Anmeldung sind verbindliche Planunterlagen (Situation, Grundriss, Schnitt sowie Projektierungsunterlagen) zu übergeben.

5.2 Zulassung, Verweigerung

- 5.2.1 Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt, wenn sie den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Vorschriften der iNFRA oder den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen.

5.3 Spezielle Wasseranschlüsse

- 5.3.1 Private Feuerlöscheinrichtungen, Sprinkleranlagen, Kühl- oder Klimaanlage, Schwimmbassins sowie Anlagen mit aussergewöhnlichen Spitzenbezügen und für besondere Zwecke erfordern eine spezielle Bewilligung der iNFRA.

6 Netzkostenbeiträge und Anschlusskosten

6.1 Netzkostenbeiträge

- 6.1.1 Die iNFRA erhebt für die Netzanschlüsse an das Leitungsnetz Netzkostenbeiträge gemäss der IKV, Anhang "Grundsätze über die Strom- und Wasserversorgung und der Gebühren".

- 6.1.2 Der Netzkostenbeitrag wird unabhängig von der Art und Ausführung der Netzanschlussleitung erhoben.
- 6.1.3 Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften solidarisch für den Netzkostenbeitrag für das gemeinsame Grundstück. Grundeigentümer haften zudem solidarisch für die von Baurechtsberechtigten geschuldeten Netzkostenbeiträge.
- 6.1.4 Die Netzkostenbeiträge werden in den "Tarif-Reglementen Wasserversorgung" der iNFRA näher geregelt.
- 6.1.5 Benötigt der Grundeigentümer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten oder liegt sein Grundstück ausserhalb des jeweiligen Versorgungsgebiets gemäss GWP, hat er die Kosten für die notwendige Verstärkung der Basiserschliessung zu übernehmen.

6.2 Kosten der Netzanschlussleitung

- 6.2.1 Alle im Zusammenhang mit der Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- 6.2.2 Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften solidarisch für die Kosten der Netzanschlussleitung für das gemeinsame Grundstück. Grundeigentümer haften zudem solidarisch für die von Baurechtsberechtigten geschuldeten Kosten der Netzanschlussleitung.
- 6.2.3 Der Grundeigentümer hat vor Erstellung der Netzanschlussleitung eine Vorauszahlung in der Höhe der von der iNFRA geschätzten Kosten zu leisten.
- 6.2.4 Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte nach Massgabe der Länge der gemeinsam genutzten Leitungsabschnitte.
- 6.2.5 Verursacht der Grundeigentümer infolge Um- oder Neubauten, Abbruchs oder aus einem andern Grund die Verstärkung, Verlegung, Abänderung, Abtrennung oder den Ersatz seiner bestehenden Netzanschlussleitung, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.2.6 Sämtliche Kosten für vorübergehende Anschlüsse gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

6.3 Kosten der Hausinstallation

- 6.3.1 Alle im Zusammenhang mit der Erstellung, Dokumentation und Abnahme der Hausinstallation entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

7 Feuerlöscheinrichtungen

7.1 Hydranten

- 7.1.1 Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Anderweitige Wasserentnahmen dürfen nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Bewilligung der iNFRA erfolgen.
- 7.1.2 Die iNFRA ist im Sinne von § 232 des Planungs- und Baugesetz (PBG) berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken unentgeltlich zu platzieren und zu betreiben. Die Hydranten bleiben im Eigentum der iNFRA. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein.
- 7.1.3 Die iNFRA ist verantwortlich für Kontrolle, Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

7.2 Private Feuerlöscheinrichtungen

- 7.2.1 Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrventile an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die vom Wasserbezüger nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist der iNFRA innert 48 Stunden zu melden.
- 7.2.2 Die Grundeigentümer sind selber für den Unterhalt privater Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen verantwortlich und tragen die Kosten.

7.3 Unzulässige Wasserentnahme

- 7.3.1 Wird ab Hydrant ohne Bewilligung der iNFRA Wasser bezogen oder wird ab privaten Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen ohne Verbrauchsmessung Wasser zu anderen Zwecken als zur Abwendung von Feuergefahr bezogen, so kommen die Bestimmungen von Ziffer 15.2 über den reglementwidrigen Wasserbezug zur Anwendung.

8 Hausinstallationen

8.1 Technisch Ausführung

- 8.1.1 Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Anweisungen der iNFRA auszuführen.
- 8.1.2 Die Dokumentation und Sanitärschemata müssen den Planungsrichtlinien des Schweizerischen Gebäudetechnikverbandes "suissetec" für die "Realisierung der Sanitätschema" und den Vorschriften der iNFRA entsprechen.
- 8.1.3 Feste Installationen für die Weiterleitung von Trinkwasser auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der iNFRA gestattet.
- 8.1.4 Die Nutzung von Wasser, welches nicht dem Netz der iNFRA entstammt (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), ist in jedem Fall der iNFRA zu melden. Die Installationen dafür sind strikt von den Installationen für das von der iNFRA gelieferte Trinkwassers zu trennen.
- 8.1.5 Das Anbringen von Abzweigungen oder Entnahmestellen vor der Messeinrichtung und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.
- 8.1.6 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen zugelassen sind.
- 8.1.7 Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

8.2 Installationsberechtigte Personen und Unternehmen, Autorisierung durch die iNFRA

- 8.2.1 Wer Arbeiten an den Hausinstallationen vornimmt, muss dazu installationsberechtigt sein oder direkt von der iNFRA dazu autorisiert sein.
- 8.2.2 Natürliche Personen gelten als installationsberechtigt, wenn sie ihre Fachkunde mittels gültigen Zertifikaten des SVGW belegen können.
- 8.2.3 Unternehmen gelten als installationsberechtigt, wenn sie eine installationsberechtigte Person angestellt und mit der technischen Aufsicht der Installationsarbeiten beauftragt haben und im zentralen Register des SVGW für Installationsberechtigte eingetragen sind.

- 8.2.4 Wer über kein Zertifikat des SVGW verfügt, wird von der iNFRA autorisiert, wenn er seine den gleichen Ansprüchen genügende Fachkunde auf andere Weise nachweist.
- 8.2.5 Die mit Arbeiten an der Hausinstallationen beauftragten Unternehmen sind der iNFRA mit der Installationsanzeige bekannt zu geben. Diese prüft die Erfüllung der Anforderungen gemäss Ziffern 8.2.1 bis 8.2.4 und autorisiert diese vor Erteilung der Installationsbewilligung.

8.3 Melde- und Bewilligungspflicht bei Neubau oder Sanierung

- 8.3.1 Als Neubau oder Sanierung von Hausinstallationen gelten
- a) Einbau von sanitären Anlagen in Neubauten oder Neubauten nach Abbruch,
 - b) Einbau von zusätzlichen Wasserleitungen in eine bestehende Liegenschaft.
- 8.3.2 Spätestens vier Wochen nach Baubeginn muss der iNFRA eine Installationsanzeige vorliegen. Das Gesuch um Bewilligung der Installationsanzeige muss auf dem Formular "Installationsanzeige Wasser" bei der iNFRA eingereicht werden und vom beauftragten Installateur und Bauherrn unterzeichnet sein. Der Installationsanzeige müssen die aktuellen Sanitätschemata beigelegt werden, welche alle Anlagenteile darstellen.
- Wird bei Umbau- und Abbruchobjekten die Anrechnung der bestehenden Anschlussleistung geltend gemacht, so ist der Installationsanzeige die letzte gültige Installationsbewilligung beizulegen.
- 8.3.3 Die iNFRA prüft die Installationsanzeige und erteilt bei Erfüllung aller Anforderungen innert vier Wochen eine Installationsbewilligung. Die Installationsbewilligung ist eine Freigabe, die in den Planunterlagen aufgeführten Arbeiten an den aufgeführten Anlagen durch die gemeldeten Unternehmen auszuführen.
- 8.3.4 Die Installationsarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn eine Installationsbewilligung der iNFRA vorliegt. Das Begehren auf Montage von Messeinrichtungen ist vom beauftragten Unternehmen schriftlich an die iNFRA zu richten. Den Zeitpunkt für deren Montage bestimmt die iNFRA auf Grund des Baufortschritts.
- 8.3.5 Nach Abschluss der Installationsarbeiten und spätestens vier Wochen vor Bezug der Liegenschaft muss eine Fertigstellungsanzeige auf dem Formular "Fertigstellungsanzeige Wasser" bei der iNFRA eingereicht werden und vom beauftragten Installateur und Bauherrn unterzeichnet sein. Der Fertigstellungsanzeige müssen die Sanitätschemata beigelegt werden, welche dem gebauten Zustand entsprechen.
- 8.3.6 Die iNFRA kontrolliert die Installation anhand der Schemata anlässlich einer Anlagenbegehung und stellt, nach der Behebung allfälliger Mängel, eine Betriebsbewilligung aus.

8.4 Melde- und Bewilligungspflicht bei Erweiterungen und Umbau

- 8.4.1 Als Erweiterung von Hausinstallationen gilt der Einbau von maximal drei zusätzlichen Armaturen oder Apparaten in eine bestehende Hausinstallation. Ein Einbau von mehr Apparaten gilt grundsätzlich als Sanierung gemäss Ziffer 8.3.
- 8.4.2 Die Erweiterung und sämtliche Veränderungen an der Hausinstallation sind spätestens innert vier Wochen nach Beendigung der Arbeiten vom beauftragten Unternehmen schriftlich mit dem Formular "Installationsanzeige" der iNFRA an diese zu richten. Der Installationsanzeige müssen die aktuellen Sanitätschemata beigelegt werden, welche alle Anlagenteile darstellen.
- 8.4.3 Als Umbau von Hausinstallationen gilt das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten in einer bestehenden Hausinstallation. Für Umbauten gilt keine Meldepflicht.

8.5 Abnahme und Betriebsbewilligung

- 8.5.1 Nach der Fertigstellung der Hausinstallationen gemäss Ziffern 8.3, 8.4.1 und 8.4.2 nimmt die iNFRA die Installation anhand der Schemata und einer Anlagenbegehung ab und stellt, nach der Behebung allfälliger Mängel, eine Betriebsbewilligung aus.
- 8.5.2 Hausinstallationen dürfen nur mit einer Betriebsbewilligung der iNFRA an deren Versorgungsnetz betrieben werden.
- 8.5.3 Jede Veränderungen der Hausinstallation mit Ausnahme von Ziffer 8.4.3 bringt ein Erlöschen der Betriebsbewilligung mit sich.
- 8.5.4 Der Grundeigentümer haftet gegenüber der iNFRA und geschädigten Dritten für alle Schäden.

8.6 Unterhaltspflicht

- 8.6.1 Hausinstallationen und Apparate sind dauernd dem Stand der Technik entsprechend zu unterhalten und in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 8.6.2 Dem Wasserbezüger wird empfohlen, bei allfälligen abnormen Erscheinungen in den Hausinstallationen sofort der iNFRA oder einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten.
- 8.6.3 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der iNFRA und geschädigten Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

8.7 Rückwirkungen von Hausinstallationen

- 8.7.1 Der Wasserbezüger sorgt dafür, dass es keine Rückwirkungen seiner Anlagen (Druckschläge, Schallübertragung) auf das Netz der iNFRA oder Installationen von Dritten gibt. Kommt es trotzdem zu Rückwirkungen, so sind die Anlagen unverzüglich ausser Betrieb zu nehmen und das Problem zu beheben.

8.8 Periodische Kontrolle der Hausinstallationen

- 8.8.1 Die iNFRA oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Netz der iNFRA in Verbindung stehen, zu kontrollieren.
- 8.8.2 Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallationen durch die iNFRA wird keine Haftpflicht der iNFRA begründet, und die Haftpflicht des Installateurs sowie des Grundeigentümers bzw. des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.

8.9 Zutritt zu den Anlagen der Hausinstallation

- 8.9.1 Den Organen der iNFRA ist zur Kontrolle der Hausinstallationen in dringenden Fällen jederzeit, sonst nach Ankündigung, Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gestatten.

9 Anmeldung und Abmeldung von Wasserbezüger

9.1 Kündigung, Bezügerwechsel

- 9.1.1 Das Lieferverhältnis kann, sofern der Anschluss nach dem Bezügerwechsel weiterbetrieben wird und nichts anderes vereinbart ist, vom Wasserbezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens

30 Tagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung gekündigt werden. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich.

9.1.2 Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung des Wasserpreises gemäss Ziffer 13.1 bis zur Ablesung am Ende eines Lieferverhältnisses.

9.1.3 Jeder Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist der iNFRA vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.

9.2 Vorübergehend ungenutzte Anlageteile

9.2.1 Wird ein bestehendes Lieferverhältnis mit einem Mieter oder Pächter ohne Unterbruch des Netzanschlusses beendet und nicht durch ein neues Lieferverhältnis mit einem neuen Mieter oder Pächter abgelöst, so entsteht für diesen Anlageteil ein Lieferverhältnis mit dem Grundeigentümer.

9.3 Aufhebung der Netzanschlussleitung

9.3.1 Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 30 Tagen. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Rückbau der Leitung erfolgt gemäss Ziffer 3.6.1.

10 Wasserlieferung

10.1 Gegenstand der Wasserlieferung

10.1.1 Die ist iNFRA verpflichtet, den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezügern gestützt auf dieses Reglement Trinkwasser zu liefern.

10.2 Qualität

10.2.1 Die iNFRA ist verantwortlich für die Trinkwasserqualität bis zum Netzanschlusspunkt an der Verteilung. Im Rahmen der für Trinkwasser geltenden Vorschriften können die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften des Trinkwassers variieren.

10.3 Beschaffenheit

10.3.1 Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Trinkwassers sowie für die Einhaltung eines konstanten Druckes übernimmt die iNFRA keine Verpflichtung.

10.3.2 Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers können von der iNFRA jederzeit, ohne Voranmeldung und Kostenansprüche der Eigentümer vorgenommen werden.

10.4 Regelmässigkeit

10.4.1 Die iNFRA liefert den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezügern ständig in ausreichender Menge Trinkwasser, soweit die technischen Einrichtungen und die verfügbaren Wassermengen dies erlauben (vorbehalten Ziffer 10.5).

10.5 Einschränkungen

10.5.1 Die iNFRA kann die Wasserlieferung vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Wasserknappheit,

d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

10.5.2 Die iNFRA ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.

10.5.3 Voraussehbare Einschränkungen und Lieferunterbrüche werden den Wasserbezügern nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.

10.6 Vorsichtsmassnahmen

10.6.1 Die Wasserbezüger haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihnen bei Lieferunterbruch, der Wiederversorgung oder durch Druckschwankung entstehen können.

10.7 Schutzmassnahmen

10.7.1 Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen oder speziellen Bedürfnissen haben selbst die geeigneten Schutzmassnahmen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Trinkwassers vorzukehren.

10.8 Preisermässigung

10.8.1 Die Wasserbezüger haben in der Regel keinen Anspruch auf Preisermässigungen bei Lieferunterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung.

10.9 Haftungsausschluss

10.9.1 Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Lieferunterbrechungen und Wiederbelieferung oder aus Einschränkungen der Wasserlieferung gemäss Ziffer 10.4.1 erwächst. Vorbehalten sind weitergehende zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen. Im Übrigen gilt für die Haftung der iNFRA Ziffer 16.1.

11 Messeinrichtungen

11.1 Erstellen der Messeinrichtung

11.1.1 Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen, Datenübertragungs- und Ablesegeräte werden von der iNFRA geliefert und montiert; sie bleiben ihr Eigentum.

11.1.2 Die iNFRA liefert in der Regel eine Wassermesseinrichtung pro Gebäude. Wünscht ein Grundeigentümer zusätzliche Messeinrichtungen, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die iNFRA ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Messeinrichtungen zu übernehmen.

11.1.3 Messeinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeiter der iNFRA plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

11.1.4 Die Grundeigentümer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen der iNFRA erstellen zu lassen.

Bei Neu- oder erheblichen Umbauten haben sie auf ihre Kosten die notwendigen Installationen zu erstellen, damit die Messeinrichtungen an einem von aussen zugänglichen Ort abgelesen werden können (Aussenablesung).

11.2 Standort der Messeinrichtung

11.2.1 Der erforderliche Platz für den Einbau der Messeinrichtungen, Datenübertragungs- und Ablesegeräte ist der iNFRA kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Einbauort der Messeinrichtungen muss frostsicher gestaltet sein.

11.3 Zutritt

11.3.1 Die Messeinrichtungen müssen sowohl für den Wasserbezüger als auch für die iNFRA jederzeit zugänglich sein.

11.4 Beschädigungen

11.4.1 Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Wasserbezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Wasserbezügers.

11.4.2 Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Im Übrigen kommen die Bestimmungen von Ziffer 15.2 über den reglementwidrigen Wasserbezug zur Anwendung.

11.5 Genauigkeit der Messapparate

11.5.1 Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.

11.5.2 Der Wasserbezüger kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Prüfamtes massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unterliegende Partei.

11.5.3 Die Wasserbezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der iNFRA unverzüglich zu melden.

12 Messung des Wasserverbrauchs

12.1 Messpflicht

12.1.1 Ohne gegenteilige Anordnung der iNFRA ist jeder Wasserbezug zu messen.

12.2 Ermittlung des Verbrauchs

12.2.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Wassermesseinrichtung massgebend.

12.2.2 Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt in der Regel durch die iNFRA gemäss einer von ihr bestimmten Ordnung.

12.2.3 Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt mindestens jährlich.

12.2.4 Für Grosskunden kann die Ablesung monatlich erfolgen.

12.2.5 Die Wasserbezüger können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der iNFRA zu melden.

12.3 Messfehler

- 12.3.1 Bei festgestelltem Montagefehler oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die zulässige Toleranz hinaus wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.
- 12.3.2 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Wasserbezügers von der iNFRA festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- 12.3.3 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen.
- 12.3.4 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen.

12.4 Verluste

- 12.4.1 Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs.

13 Wassertarife

13.1 Festsetzung

- 13.1.1 Die iNFRA setzt die Tarife für die Wasserlieferung fest. Die Festlegung der Tarife erfolgt gemäss der jeweils gültigen Interkommunalen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon, Anhang "Grundsätze über die Strom- und Wasserversorgung und der Gebühren".

13.2 Umgehung der Tarifbestimmungen

- 13.2.1 Bei vorsätzlicher Umgehung von Tarifbestimmungen durch den Wasserbezüger oder seine Beauftragten, sowie bei reglementwidrigen Bezug von Wasser, hat der Wasserbezüger zu wenig verrechnete Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die iNFRA behält sich Strafanzeige vor.

14 Rechnungsstellung und Zahlung

14.1 Rechnungsstellung für Benutzungsgebühren

- 14.1.1 Die Rechnungsstellung für die Wassergebühren erfolgt nachschüssig vierteljährlich:
- dreimal in Akonto-Teilbeträgen und
 - einmal als Schlussabrechnung nach Ablesung.
- 14.1.2 Für Grosskunden kann die Rechnungsstellung monatlich erfolgen.
- 14.1.3 Die Rechnungsstellung der Wasserlieferung kann in Absprache zwischen Grundeigentümer und iNFRA an Mieter oder Pächter erfolgen. Der Grundeigentümer bleibt haftbar.

14.2 Rechnungsstellung für Netzkostenbeiträge

- 14.2.1 Die Rechnungsstellung für Netzkostenbeiträge richtet sich nach dem Tarif-Reglement.

14.3 Rechnungsstellung für Lieferungen und Dienstleistungen

- 14.3.1 Die iNFRA kann Teil- bzw. Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs oder für bereits erbrachte Leistungen stellen.
- 14.3.2 Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen und Material erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Leistungserbringung.

14.1 Gesetzliche Steuern und Abgaben

- 14.1.1 Die Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Steuern und Abgaben werden zusätzlich verrechnet.

14.2 Fälligkeit

- 14.2.1 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

14.3 Verfügung

- 14.3.1 Wird die Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die iNFRA eine Verfügung.

14.4 Zahlung

- 14.4.1 Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf den Rechnungsformularen angeführten Bedingungen, mit dem zugestellten Einzahlungsschein mit Bank- oder Postauftrag oder auf elektronischem Weg erfolgen.

14.5 Zahlungsverzug

- 14.5.1 Bei Zahlungsverzug ist die iNFRA berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% zu verlangen.
- 14.5.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) in Rechnung gestellt.

14.6 Rechnungsfehler, Beanstandungen

- 14.6.1 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler bzw. Irrtümer auf Begehren des Wasserbezügers oder der iNFRA während 5 Jahren richtiggestellt werden.
- 14.6.2 Wegen Beanstandungen der Messung darf der Wasserbezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung der Akontozahlungen nicht verweigern.

14.7 Sicherstellung

- 14.7.1 Bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit ist die iNFRA berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Inkassozähler einzubauen und die Aufnahme oder Weiterführung der Lieferung von diesen Massnahmen abhängig zu machen.
- 14.7.2 Inkassozähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen und deren Bedienung gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

15 Einstellung der Lieferung und reglementwidriger Wasserbezug

15.1 Voraussetzungen

- 15.1.1** Die iNFRA ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die weitere Abgabe von Trinkwasser zu unterbrechen, wenn der Wasserbezüger
- a) die Vorschriften für die Erstellung von Hausinstallationen oder Richtlinien der iNFRA missachtet,
 - b) Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden oder nicht im Besitz einer Betriebsbewilligung ist,
 - c) die Hausinstallationen von Firmen oder Personen ausführen lässt, die von der iNFRA nicht dazu autorisiert sind,
 - d) dem Beauftragten der iNFRA den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht,
 - e) seinen Zahlungsverpflichtungen für Netzkostenbeitrag, Kosten der Anschlussleitung oder Benutzungsgebühren für den Wasserbezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden,
 - f) seine Unterhaltspflichten für die Netzanschlussleitung nicht erfüllt, oder
 - g) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

Der Termin der Unterbrechung der Lieferung wird nach Ablauf der Mahnfrist mittels Verfügung festgelegt. Der Wasserbezüger sowie allfällig von der Einstellung der Wasserlieferung unmittelbar erheblich betroffene Dritte, wie namentlich Mieter, die der iNFRA bekannt sind, werden vorher angehört und erhalten die Verfügung ebenfalls. Sind Bewohner der Liegenschaft auf die Lieferung von Wasser durch iNFRA lebensnotwendig angewiesen, stellt iNFRA eine Lieferung im notwendigen Umfang sicher.

15.2 Reglementwidriger Wasserbezug

- 15.2.1 Wird reglementwidrig Wasser bezogen, so ist die iNFRA berechtigt, den betreffenden Anschluss sofort zu unterbrechen. Sie ist berechtigt, dem Wasserbezüger die Grundgebühr, die Mengengebühr für den von der iNFRA geschätzten Wasserbezug samt Zinsen ab dem geschätzten mittleren Datum des reglementwidrigen Wasserbezugs sowie eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen.
- 15.2.2 Die iNFRA behält sich ferner die Erstattung einer Strafanzeige vor.

15.3 Sofortige Massnahmen

- 15.3.1 Mangelhafte Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die iNFRA ohne vorherige Mahnung oder Verfügung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

15.4 Folgen

- 15.4.1 Die Einstellung der Lieferungen befreit den Wasserbezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der iNFRA, und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Jegliche Haftung der iNFRA im Zusammenhang mit dem Unterbruch bzw. der Einstellung der Lieferung gemäss dieser Ziffer 15 wird wegbedungen.

16 Haftung

16.1 Haftung der iNFRA

16.1.1 Die iNFRA haftet für sich und ihre Hilfspersonen bei Grobfahrlässigkeit für unmittelbare Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftpflicht entfällt, insbesondere die Haftung der iNFRA für allfällige Auswirkungen ihrer Leistungen auf die vom Wasserbezüger betriebenen Anlagen.

16.2 Haftung des Wasserbezügers

16.2.1 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der iNFRA und geschädigten Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, ungenügenden Unterhalt oder Verstösse gegen dieses Reglement verursacht.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Publikation des Wasserversorgungsreglements und der Tarifreglemente

17.1.1 Das Reglement über die Wasserversorgung und die Tarif-Reglemente für die Wasserversorgung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite der iNFRA (www.infra-z.ch) abrufbar und können bei der iNFRA unentgeltlich bezogen werden. Änderungen der Reglemente werden ebenfalls dort amtlich publiziert.

17.1.2 In den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden Meilen und Uetikon am See wird beim Neuerlass, den Änderungen und der Aufhebung ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Beschlüsse im Internet publiziert.

17.1.3 Tarife und ihre Änderungen werden für die Parteien innert 30 Tagen ab erstmaliger Publikation des Hinweises im amtlichen Publikationsorgan der betreffenden Gemeinde verbindlich, sofern der Tarif kein späteres Inkrafttreten vorsieht.

17.2 Inkrafttreten

17.2.1 Dieses vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 19. Juni 2019 erlassene Reglement über die Wasserversorgung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Anhang: Illustration Netzanschlussleitungen

